



HVBG

HVBG-Info 18/1989 vom 06.07.1989, S. 1487 - 1496, DOK 163.14:163.43/017-BSG

**Zur Frage des Vorliegens eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 105
Abs. 1 SGB X i.V.m. 111 SGB X - BSG-Urteil vom 25.04.1989
- 4/11a RK 4/87**

Zur Frage des Vorliegens eines Erstattungsanspruchs gemäß §§ 105
Abs. 1 SGB X (Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers) i.V.m.
§ 111 SGB X (Ausschlußfrist);

hier: BSG-Urteil vom 25.04.1989 - 4/11a RK 4/87 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.04.1989 - 4/11a RK 4/87 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. "Zuständig" i.S. der Erstattungsvorschrift § 105 Abs. 1 S. 1
SGB X ist der Leistungsträger, der nach materiellem Recht mit
dem erhobenen Sozialleistungsanspruch richtigerweise anzugehen,
d.h. sachlich befugt (passiv legitimiert) ist.
2. Der Erstattungsanspruch nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB X entsteht
i.S. von § 111 S. 2 SGB X in dem Zeitpunkt, in dem die
Sozialleistung (§ 11 S. 1 SGB I) dem Leistungsträger zufließt
(Abgrenzung von BSG vom 09.02.1989 3/8 RK 25/87 = SozR 1300 § 111
Nr. 3 = HV-INFO 1989, S. 1004-1008).
3. Wendet ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung dem
Leistungsempfänger, dessen Versorgungsberechtigung durch die
Versorgungsbehörde festgestellt ist,
Sozialleistungen ausschließlich aufgrund von § 18c Abs. 1 S. 3
BVG zu, treffen die Rechtsfolgen die Versorgungsbehörde
unmittelbar selbst dann, wenn nach materiellem Recht keine
Versorgungsberechtigung bestanden und die in Anspruch genommene
Krankenkasse in Unkenntnis der wahren Sach- und Rechtslage
irrig angenommen hat, sie sei i.S. von § 18c Abs. 1 S. 3 und
Abs. 2 S. 1 BVG beauftragt.